

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen
Alte Fassung § 10 Oberbürgermeister	Neue Fassung § 10 Oberbürgermeister
<p>(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Damit erledigt der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die regelmäßig in den Dienststellen der Stadtverwaltung anfallen und gegebenenfalls nur geringfügige Veränderungen im Geschäftsablauf erfordern, ohne dass ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommen, und die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts haben, was bei einem Wert in Höhe von bis zu 250.000 Euro regelmäßig der Fall ist.</p> <p>Darüber hinaus überträgt der Stadtrat gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung.</p> <p>In der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegen insbesondere:</p>	<p>(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Damit erledigt der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die regelmäßig in den Dienststellen der Stadtverwaltung anfallen und gegebenenfalls nur geringfügige Veränderungen im Geschäftsablauf erfordern, ohne dass ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommen, und die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts haben, was bei einem Wert in Höhe von bis zu 125.000 Euro regelmäßig der Fall ist.</p> <p>Darüber hinaus überträgt der Stadtrat gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung.</p> <p>In der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegen insbesondere:</p>
<p>a) die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis zu 250.000 Euro sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die</p>	<p>a) die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis zu 125.000 Euro sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen
<p>Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis zu 250.000 Euro;</p> <p>b) die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Hauptforderungen jeweils bis zu 250.000 Euro je Schuldner sowie die befristete Niederschlagung unabhängig von einer Werthöhe;</p> <p>c) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 250.000 Euro im Verwaltungshaushalt;</p> <p>d) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 500.000 Euro im Vermögenshaushalt;</p> <p>e) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis zu 250.000 Euro (netto); die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;</p> <p>f) die Vergabe von Bauleistungen bis zu 500.000 Euro (netto) (die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben) und von Bauleistungen, für die ein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3</p>	<p>Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis zu 125.000 Euro;</p> <p>b) die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Hauptforderungen jeweils bis zu 125.000 Euro je Schuldner sowie die befristete Niederschlagung unabhängig von einer Werthöhe;</p> <p>c) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 125.000 Euro im Verwaltungshaushalt;</p> <p>d) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 250.000 Euro im Vermögenshaushalt;</p> <p>e) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis zu 125.000 Euro (netto); die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;</p> <p>f) die Vergabe von Bauleistungen bis zu 250.000 Euro (netto) (die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben) und von Bauleistungen, für die ein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen
<p>ThürGemHV des zuständigen Ausschusses vorliegt;</p> <p>g) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen solange die Summe aus Hauptvertrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreiten oder nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge bis zu 20 % des Wertes des Hauptvertrages nicht übersteigt;</p> <p>h) die Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag bis zu 250.000 Euro (netto) beträgt sowie im Falle einer Erhöhung eines bereits bewilligten Betrages, solange die Summe aus Bewilligungsbetrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreitet oder nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Bewilligungsbetrages nicht übersteigt;</p>	<p>ThürGemHV des zuständigen Ausschusses vorliegt;</p> <p>g) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen solange die Summe aus Hauptvertrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreiten oder nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge bis zu 20 % des Wertes des Hauptvertrages nicht übersteigt;</p> <p>h) die Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag bis zu 125.000 Euro (netto) beträgt sowie im Falle einer Erhöhung eines bereits bewilligten Betrages, solange die Summe aus Bewilligungsbetrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreitet oder nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Bewilligungsbetrages nicht übersteigt;</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen
<p>i) der Erwerb von Kunstwerken, im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro sowie die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro;</p> <p>j) Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 Euro beträgt sowie Zuteilungswünsche der Stadt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich bis zu 250.000 Euro beträgt;</p> <p>k) Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 Euro beträgt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang</p> <p>l) der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert bis zu 250.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung eines eigenen Erbbaurechts bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro; die Zustimmung zur Belastung eines Erbbaurechts mit Grundpfandrechten sowie der Zustimmungsvorbehalt zur Veräußerung eines Erbbaurechts jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Rechtsgeschäfts;</p>	<p>i) der Erwerb von Kunstwerken, im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 125.000 Euro sowie die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag in Höhe von 125.000 Euro;</p> <p>j) Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, wenn der Kaufpreis bis zu 125.000 Euro beträgt sowie Zuteilungswünsche der Stadt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich bis zu 125.000 Euro beträgt;</p> <p>k) Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 125.000 Euro beträgt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang</p> <p>l) der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert bis zu 125.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung eines eigenen Erbbaurechts bis zu einem Betrag in Höhe von 125.000 Euro; die Zustimmung zur Belastung eines Erbbaurechts mit Grundpfandrechten sowie der Zustimmungsvorbehalt zur Veräußerung eines Erbbaurechts jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Rechtsgeschäfts;</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen
<p>m) Rangrücktrittsvereinbarung bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro;</p> <p>n) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro;</p> <p>o) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 250.000 Euro, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;</p> <p>p) Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis zu 250.000 Euro erreicht wird;</p> <p>q) die Führung von Aktivprozessen bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 Euro; den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche/Anerkenntnisse bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 Euro sowie Entscheidungen von außergerichtlichen und gerichtlichen</p>	<p>m) Rangrücktrittsvereinbarung bis zu einem Betrag in Höhe von 125.000 Euro;</p> <p>n) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 125.000 Euro;</p> <p>o) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 125.000 Euro, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;</p> <p>p) Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis zu 125.000 Euro erreicht wird;</p> <p>q) die Führung von Aktivprozessen bis zu einem Streitwert in Höhe von 125.000 Euro; den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche/Anerkenntnisse bis zu einem Streitwert in Höhe von 125.000 Euro sowie Entscheidungen von außergerichtlichen und gerichtlichen</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen
<p>Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung, einschließlich Insolvenzplanverfahren bis 250.000 Euro;</p> <p>r) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigen Bedingungen für die Stadt;</p> <p>s) die Bildung von Haushaltsresten;</p> <p>t) die Bestätigung der Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung bis zu 1 Mio. Euro, Maßnahmen des Gartenbaus bis zu 1 Mio. EUR und Maßnahmen des Hochbaus bis zu 1 Mio. Euro; für Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;</p> <p>u) alle Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt vorbehaltlich der Regelungen in</p>	<p>Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung, einschließlich Insolvenzplanverfahren bis 125.000 Euro;</p> <p>r) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigen Bedingungen für die Stadt;</p> <p>s) die Bildung von Haushaltsresten;</p> <p>t) die Bestätigung der Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung bis zu 500.000 Euro, Maßnahmen des Gartenbaus bis zu 500.000 Euro und Maßnahmen des Hochbaus bis zu 500.000 Euro; für Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;</p> <p>u) alle Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt vorbehaltlich der Regelungen in</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen
<p>§ 74 ThürKO;</p> <p>v) Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu 1 Mio. Euro und</p> <p>w) die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis zu 2 Mio. Euro;</p> <p>x) die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV;</p> <p>y) die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen bis 250.000 Euro.</p>	<p>§ 74 ThürKO;</p> <p>v) Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu 500.000 Euro und</p> <p>w) die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis zu 1 Mio. Euro;</p> <p>x) die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV nach Berichterstattung im zuständigen Fachausschuss;</p> <p>y) die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen bis 125.000 Euro.</p>